



**ZUHAUSE
IN SEEBRONN**

Satzung des Vereins „Zuhause in Seebonn“

SATZUNG

**Nachstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am
13.04.2023 beschlossen und am 18.11.23 geändert**

Stand: 18.11.23

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zuhause in Seebronn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar - Seebronn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
der Kinder-/Jugend (a)- und Altenhilfe (b), sowie die selbstlose Unterstützung
hilfsbedürftiger Personen (c), die Dorfverschönerung (d), die Förderung von
Bildung (e) und die Förderung von Kunst und Kultur (f)

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- a. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58/1 AO
- b. Die Förderung bzw. Organisation von Aktivitäten von und für Senioren, sowie Dienste und Hilfen im Bereich von Pflege und Begleitung älterer und kranker Menschen, zum Beispiel gemeinsamer Mittagstisch und Tagesbetreuung.
- c. Die Förderung und Organisation der Nachbarschaftshilfe für hilfsbedürftige Personen gem. § 53 AO, sowie die Förderung von sozialen Aktivitäten für hilfsbedürftige Personen
- d. Die Förderung der Dorfverschönerung in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und der Ortsverwaltung. Zum Beispiel Anlage eines Bouleplatzes, Aufstellen von Ruhebänken...
- e. Das Angebot von Informationsveranstaltungen im Bereich der Pflege und Alltagsbegleitung.
- f. Die Ausrichtung von kulturellen Veranstaltungen aller Art wie z.B. Theateraufführungen, Buchvorstellungen oder Gesangsdarbietungen, sowie die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen-, sozial- und gesellschaftspolitischen Themen durch z.B. Vorträge, Workshops oder Foren.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erlöse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 - a. Die Mitgliedsbeiträge
 - b. Die Gebühreneinnahmen durch Hilfsdienste und Entgelte
 - c. Die Spenden und Zuwendungen
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen, Beitragsbefreiungen, Beitragseinzug und so weiter werden über eine Empfehlung der Vorstandsschaft in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft umfasst ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Jungmitglieder geführt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anmeldung mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
 - a. Der Austritt kann nur schriftlich durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - b. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss beschließen, wenn
 - trotz Mahnung die Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand sind,

- oder der Verein geschädigt oder absichtlich dessen Zwecken zuwidergehandelt wird.
- c. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- d. Die Mitgliedsversammlung kann bei Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ohne Begründung beschließen, dass ein Vereinsausschluss erfolgen soll.

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Aufnahme und Datenschutzerklärung

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Näheres hierzu wird in der Datenschutzverordnung des Vereins geregelt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei einer Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband ist er verpflichtet, nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes Daten seiner Mitglieder zu melden. Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder und von an Veranstaltungen teilnehmenden Nichtmitgliedern an die Kommune oder andere öffentliche Körperschaften (Landkreis, Land, Bund, EU) zum Zwecke der Zuschussgewährung oder für sonstige Vereinszwecke weiterzugeben. Der Verein ist berechtigt, dem jeweiligen Kooperationspartner Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Abteilungsleitungen mit beratender Funktion im Beirat des Vorstandes.

- (2) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung soll erstellt werden:
- a. Eine Geschäftsordnung
 - b. Eine Finanz- und Beitragsordnung
 - c. Eine Datenschutzverordnung
 - d. Weitere Ordnungen nach Notwendigkeit. Die Ordnungen verabschiedet die Mitgliederversammlung und sind jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (3) Die Vorstandschaft leitet alternierend die Sitzungen der Organe.
- (4) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung kann auch hybrid oder virtuell stattfinden. Die Einberufung aller Mitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in den örtlichen Mitteilungen und/oder anderer geeigneter Informationsträger unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Den Bericht der Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Den Bericht der Abteilungsleitungen über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Gegebenenfalls den Bericht der Geschäftsführung ambulant betreuter Wohngemeinschaften
 - e. Gegebenenfalls den Bericht vom Fachbeirat

- f. Die Berichte der Kassierer*in und der Kassenprüfer*in
- g. Die Entlastung der Kassierer*in
- h. Die Entlastung des Vorstandes
- i. Die Wahlen
- j. Anträge
- k. Verschiedenes

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Punkte:

- a. Die Wahl der Vorstandschaft nach §14 (1) a bis c
- b. Die Bekanntgabe der von der politischen Gemeinde benannten Vertreter*in nach §14 (1) d
- c. Gegebenenfalls die Wahl von zwei Mitgliedern in den Fachbeirat der ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- d. Die Wahl der zwei Kassenprüfer*in
- e. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f. Die Finanz- und Beitragsordnung
- g. Die Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfüllt.
- i. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- j. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen:

- a. Auf Antrag der Vorstandschaft
- b. Auf Antrag von fünfundzwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder, die Zweck und Grund der Einberufung schriftlich anzugeben haben

§12 Wahlen und Anträge

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder wahlberechtigt.
- (2) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von einem anwesenden ordentlichen Mitglied verlangt wird
- (4) Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit verlangt eine geheime Abstimmung.

§13 Stimmberchtigte und Protokoll

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Es entscheidet regelmäßig die einfache (=absolute) Stimmenmehrheit. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlungen werden Wahlen entweder per Briefwahl oder mit vergleichbaren sicheren elektronischen Wahlformen organisiert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch die Versammlungsleitung sowie die/den Schriftführer*in unterzeichnet wird.

§14 Vorstandschaft

- (1) Die Führung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a. Bis zu drei Vorsitzenden
 - b. Der/dem Schriftführer*in
 - c. Der/dem Kassierer*in und optional der/dem stellvertretenden Kassierer*in
 - d. Einer/einem von der politischen Gemeinde benannten Vertreter*in

- (2) Die Vorsitzenden, Kassierer*in, deren Stellvertreter*in und Schriftführer*in werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt
- (3) Die Vorstandschaft ist von den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Treffen sind auch hybrid oder virtuell möglich. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus dem Amt, führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- (5) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und Berater*innen hinzuziehen.
- (7) Nähere Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Verein wird nach außen von bis zu drei Vorsitzenden vertreten. Jede/r Vorsitzende, ist jeweils alleine vertretungsberechtigt

§15 Abteilungsleitungen

- (1) Für die Wirkungsbereiche des Vereins können bei Bedarf Abteilungsleitungen beauftragt werden. Diese sind Kraft Amtes Mitglied im Beirat des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungsleitungen werden von der jeweiligen Abteilung entsandt, vom Vorstand vorgeschlagen und in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Abteilungsleitungen organisieren und verantworten die inhaltlichen Aufgaben ihres Bereichs. Die Gesamtverantwortung und Vertretungsberechtigung des Vereins verbleiben jedoch bei der Vorstandschaft.
- (4) Die Abteilungsleitungen haben mindestens einmal jährlich in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erteilen.

§16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§17 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Finanzen sind mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Sie werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse zu prüfen. Sie prüfen die satzungsgemäß richtige Verwendung der Vereinsmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg am Neckar zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Seebonn. Dabei soll den Seebronner Vereinen, die ebenfalls steuerbegünstigt sind, höchste Priorität eingeräumt werden.

§20 Erfüllungsstandort und Gerichtsstand

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

Seebonn, den 18.11. 2023